

BGer 5A 204/2023 vom 16. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_204_2023

FR: TF 5A 204/2023 du 16 mars 2023

IT: TF 5A 204/2023 del 16 marzo 2023

Regeste

Schuldneranweisung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend Schuldneranweisung mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert. Bei der Schuldneranweisung handelt es sich um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht (BGE 134 III 667 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Schuldneranweisung beruht auf einem rechtskräftigen Eheschutzentscheid, der eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG darstellt (BGE 133 III 393 E. 5.1). Sodann ist auch die Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 134 III 667 E. 1.1; 137 III 193 E. 1.2). Somit ist nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich und es gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG ; das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4). Ferner ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer nennt zwar verschiedene verfassungsmässige Bestimmungen. Indes werden keine substantiiert begründeten Verfassungsrügen erhoben und insbesondere beziehen sich die weitschweifigen Ausführungen (sinngemäss: seine Unterhaltsverpflichtung sei zufolge intakter Eigenversorgungskapazität der Beschwerdegegnerin, zufolge deren Liegenschaftsbesitzes in Thailand sowie zufolge des clean breaks aufzuheben; in diesem Kontext seien zahlreiche Unterlagen ausser Acht gelassen und der Sachverhalt falsch dargestellt worden) nicht auf die Nichteintretenserwägungen im angefochtenen Entscheid bezüglich der Schuldneranweisung. Nicht weiter einzugehen ist ferner auf die allgemeine Polemik (sinngemäss: das fortgesetzte und hartnäckige Vorgehen des Bezirksgerichtes ziele auf die Vernichtung seiner Lebenszeit).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.